

# § 58 StLHG Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung, Einstellung der Einziehung bei Forderungen und Verzicht auf Forderungen des Landes

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die näheren Bestimmungen können von der Landesregierung durch Verordnung geregelt werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)